

Industrie- und Handelskammer  
Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

**Besondere Rechtsvorschriften**

**für**

**die Fortbildungsprüfung**

**zum**

**anerkannten Abschluss**

**Geprüfte**

**Brandschutz – Fachkraft (IHK)**

Stand: 29.02.2012

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Geprüften Brandschutz-Fachkraft erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach diesen Besonderen Rechtsvorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/ -in die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, in Betrieben und Unternehmen die Aufgaben einer Geprüften Brandschutz-Fachkraft wahrzunehmen.

Umfang der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen:

1. Befähigung zur Ausübung der Funktionen eines Truppmanns/-führers bei der Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung.
  2. Erkennen von drohenden Gefahren an der Einsatzstelle, Maßnahmen zum Schutz vor solchen Gefahren und richtiges Verhalten in Gefahrenlagen.
  3. Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort
  4. Kenntnisse im Vorbeugenden Brand-schutz, in der Abwehr von Umweltgefahren und zur Prüfung und Wartung mobiler und stationärer Brandschutzeinrichtungen.
- (3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfte Brandschutz-Fachkraft.

## § 2 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder einen staatlich anerkannten höherwertigen beruflichen Bildungsabschluss nachweist,
2. mindestens 18 Jahre alt ist,
3. ein für den Zeitraum der Prüfung gültiges ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt und aus dem hervorgehen muss, dass der Bewerber geistig und körperlich voll einsatzfähig ist; insbesondere muss er fähig sein, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten auszuführen und zum Tragen eines Umluft unabhängigen Atemschutz-gerätes entsprechend den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen geeignet sein,
4. mindestens das deutsche Sportabzeichen in Bronze nachweist, dessen Erwerb zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als 1 Jahr zurück liegen darf,
5. mindestens den Führerschein der Klasse B besitzt,
6. erworbene Kenntnisse über Rettungsmedizinische Grundlagen (z. B. Sanitätshelfer bzw. First Responder) durch autorisierte Stellen nachweist und

7. einen Vorbereitungslehrgang zur Brandschutzfachkraft bzw. den Grundlehrgang für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern absolviert hat oder durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er auf Werkfeuerwehren bezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(2) Als Nachweis nach Absatz 1 Ziffer 7 gilt insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit bei einer Werkfeuerwehr von mindestens zwei Jahren Dauer.

### § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung beinhaltet die Themen:

1. Naturwissenschaft und Technik
2. Recht und Verwaltung
3. Organisation und Dienstbetrieb
4. Fahrzeug- und Gerätekunde
5. Einsatzlehre
6. Technische Hilfeleistung
7. Brandbekämpfung
8. Einsatz bei gefährlichen Stoffen und Gütern
9. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
10. Prüfung und Wartung von Brandschutzeinrichtungen

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsteil und ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen zu prüfen.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus drei Prüfungsfächern mit Fragenstellungen zu den Themen entsprechend § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 10. Die Bearbeitungszeit für jedes der drei Prüfungsfächer soll mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten betragen. Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteiles errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Prüfungsfächer.

(4) Der mündliche Prüfungsteil bezieht sich ebenfalls auf die Themen entsprechend § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 10. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer/-in 25 Minuten nicht überschreiten und kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteiles errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer.

(5) Der praktische Prüfungsteil umfasst eine Einsatzübung zur Brandbekämpfung und eine Einsatzübung zur Technischen Hilfeleistung und eine Einzelübung zur Gerätehandhabung. Das Ergebnis des praktischen Prüfungsteiles errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Übungen.

### § 4 Prüfungsanforderungen

Prüfungsanforderungen nach § 3 Abs. 1 sind:

1. Naturwissenschaft und Technik  
Chemie, Mechanik, Baukunde, Elektrizitätslehre

2. Recht und Verwaltung  
Feuerwehr- und Brandschutzrecht, Feuerwehr im Straßenverkehr, Betriebsverfassungsrecht
3. Organisations- und Dienstbetrieb  
Dienstordnung, Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte, Kommunikationswesen, Stressprävention, Suchtprävention
4. Fahrzeug- und Gerätekunde  
Feuerwehrfahrzeuge, Unfallverhütung / Geräteprüfung, Atemschutz, Kommunikationsgeräte
5. Einsatzlehre  
Gefahren der Einsatzstelle, Karten- und Plankunde, Einsatzhygiene
6. Technische Hilfeleistung (FwDV 3)  
Unfälle mit Straßenfahrzeugen sowie Schienen- und Luftfahrzeugen, Wasser und Eisrettung, Betriebsunfälle, Aufzüge und Fördereinrichtungen, Hochbau- und Silounfälle, Hochwasser- und Unwetterschäden, Tierunfälle, Absturzsicherung
7. Brandbekämpfung (FwDV 3)  
Löschmittel, Löschmethoden, Löschwasserförderung, Brandursachen, Taktische Ventilation, Brände in Sonderbauten
8. Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern  
Naturwissenschaftliche Grundlagen für den ABC Einsatz, FwDV 500 / ABC Einsatztaktik, Erkennen von ABC Gefahren, Stoffinformationen / Nachschlagewerke, ABC Nachweis / Messgeräte, Dekontamination
9. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz  
Einsatzbezogene Grundlagen, Brandsicherheitswachdienst, Brandmeldeanlagen / RWA, Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen
10. Prüfung und Wartung von Brandschutzeinrichtungen  
Feuerlöscher, stationäre Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutztüren, -Tore, -klappen, -schotts, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlagen, stationäre Feuerlöschanlagen

## § 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Hierbei ist nur in einem Prüfungsfach oder einer Übung eine mangelhafte, jedoch keine ungenügende Leistung zulässig.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Ergebnisse der drei Prüfungsteile und der erzielten Gesamtleistung ausweist.
- (3) Die Gesamtnote der Leistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse des schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteiles.

## § 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/ -in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen zu befreien, wenn seine/ ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/ sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.  
Die Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern oder Übungen ist nicht zulässig.

## § 8 Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2013 zu Ende geführt werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese geänderte Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift vom Oktober 1991 außer Kraft.

Regensburg, den 29.02.2012